

MARKTORDNUNG

Landgut Krumme GmbH & Co. KG

1. Mietgegenstand, Mietdauer

Die Firma Landgut Krumme GmbH & Co. KG (Vermieter) vermietet Verkaufsstände oder Standplätze im Rahmen der Verkaufsveranstaltungen in Velen „Waldgartenmarkt“ und „Waldweihnachtsmarkt“.

2. Mietkosten

Die Mietkosten sind spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Bestätigung zu bezahlen. Im Mietpreis sind eingeschlossen:

- a) Auf- und Abbaukosten für die gemieteten Stände
- b) Stromanschluss (elektrische Heizgeräte sind verboten)
- c) Stromkosten
- d) Platzsäuberung (siehe auch Ziffer 10)
- e) Kosten für das Rahmenprogramm
- f) Genehmigung für den Markt
- g) Werbekosten
- h) Wachdienst

3. Zahlungstermin

Zwei Wochen nach Erhalt der Bestätigung.

Bankverbindung:

Volksbank Raesfeld eG

IBAN: DE34 4286 2451 0118 7196 00

BIC: GENODEM1RAE

4. Rücktritt

Bei einer Stornierung dieser Anmeldung schuldet der Aussteller dem Vermieter 40% der gesamten Ausstellungsflächenmiete. Dieser Betrag ist unverzüglich nach Eingang der Stornierung bei dem Vermieter fällig. Storniert der Aussteller den vorliegenden Vertrag erst 14 Tage vor Beginn der Ausstellung oder bleibt er der Ausstellung ohne Stornierung des Vertrages fern, so schuldet er die gesamte Ausstellungsflächenmiete. Alle außergerichtlichen Kosten und die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, welche wegen eines Zahlungsverzuges auf Seiten von dem Vermieter entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Eine Stornierung kann nur schriftlich erfolgen. Sie ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Vermieter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erteilt hat. Bei vorzeitigem Abbau erhebt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 300,00 €.

5. Verkaufsangebot / Verkaufsbeschränkung

Der Mieter ist verpflichtet, nur Waren anzubieten, die bei der Anmeldung aufgeführt oder mit dem Team Landgut Krumme abgesprochen wurden.

6. Verkauf von Lebensmitteln

Mieter, die Speisen oder Getränke verkaufen, verhalten sich nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes. (Gesundheitszeugnis)

7. Aufbau und Betrieb

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind unbedingt einzuhalten.

8. Befahren des Marktes, Abstellen von Fahrzeugen

Der Markt darf nur außerhalb der Öffnungszeiten zum Aufbau der Anlieferung befahren werden. Abstellen von Fahrzeugen im Marktgebiet ist unzulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt. Für die Aussteller ist ein ausgewiesener Parkplatz vorhanden.

8.a) Wer als Aussteller oder Mitwirkender des Marktes sein Fahrzeug auf dem Schotterparkplatz parkt, muss ein Bußgeld in Höhe von 50,00 € zahlen.

9. Behandlung der Verkaufsstände, Abnahme

Die Verkaufsstände sind sorgfältig zu behandeln sowie innen, der Jahreszeit entsprechend, mit Stoffbehang und Deko auszustatten. Änderungen und Umbauten sind nicht gestattet. Jede Beschädigung der Verkaufsstände ist zu vermeiden und verpflichtet zu Schadenersatz. Der Stand ist jeweils bis spätestens 20.30 Uhr einem Vertreter des Vermieters in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

10. Aufsicht / Sauberkeit

Der Mieter hat täglich für Sauberkeit um seinen Stand Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Vermieters und deren Stellvertreter ist Folge zu leisten. Müll darf nicht am Stand zurückgelassen werden, Entsorgungskosten werden ansonsten berechnet.

11. Haftung

Die Landgut Krumme GmbH & Co. KG übernimmt eine Haftung nur, soweit sie in dieser Marktordnung zugesichert wird. Weitere Haftung ist ausgeschlossen.

12. Informationsstände

Informationsstände von politischen Gruppen sind nicht zugelassen.

13. Nebenabreden / Gerichtsstand

Jegliche Nebenabreden, Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Borken.

14. Elektro-Materialien

Alle elektronischen Geräte und Zuleitungen müssen für den Außenbereich zugelassen sein und mit der Marktleitung abgesprochen werden. (Wird von der Berufsgenossenschaft kontrolliert.)

Aus Energieeffizienzgründen dürfen zur Ausleuchtung des Verkaufstandes nur LED-Leuchten verwendet werden. Strom für Licht und LED-Scheinwerfer sind im Mietpreis inbegriffen

15. Flüssiggasanlagen

Jedes Gerät, das mit Gas betrieben wird, muss...

- mit einem **Gasregler für gewerbliche Zwecke** versehen sein.
Anspruch an den Regler: Flasche und Gerät befinden sich gleichzeitig im Gebäude/Hütte.
- eine zusätzlich **erforderliche Schlauchbruchsicherung** besitzen, wenn die Flüssiggasschläuche länger als 40 cm sind.
- eine **CE-Kennzeichnung** haben.
- eine **gültige Prüfbescheinigung** vorliegen haben.

Velen, 22.06.2021